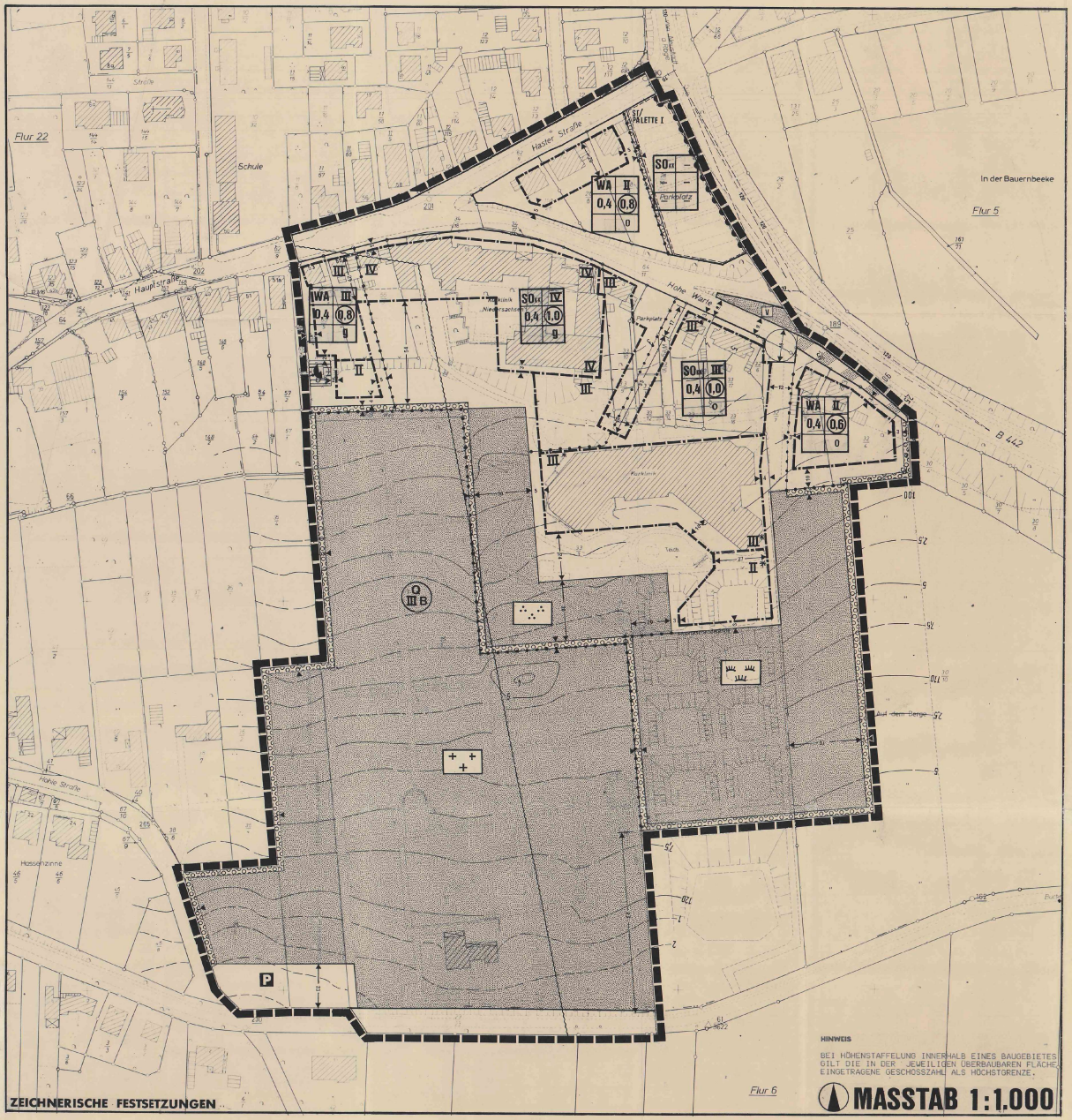

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
D GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
E HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ÖRTLICH BESCHRÄNKTEM GELTUNGSBEREICH
F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
SO KL SONDERGEBIET: KURKLINIK

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE RÖM. ZIFFER = HÖCHSTGRENZE
II* ZAHL DER VOLLGESCHOSSE STAFFELGESCHOSS NICHT ZULÄSSIG
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
(1,0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - BEFAHRBARER WOHNWEG
ZU- UND ABFAHRTSVERBOT
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
V VERKEHRSGRÜN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFOSTATION

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

FRIEDHOF

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

MOORTASCHENGELÄNDE
PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

PALETTE ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNGSARTEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
QUELLENSCHUTZGEBIET
SICHTDREIECKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
IN DEN FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND DIE UNTER § 4 (3) NR. 4, 5 UND 6 BauNVO GENANNTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG.

§ 2 SONDERGEBIET KURKLINIK (§ 11 BauNVO)

§ 2.1 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
AUF DER MIT II* GEKENNZEICHNETEN BAUFLÄCHE SOFERN NUR BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DEREN MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DIE MAXIMALE III-GESCHOSSIGEN BAUWEISE NORMALEN ANSCHLIESSENDEN BAUFLÄCHE NICHT ÜBERRAGT.
BEZUGS - BZW. MESSPUNKT IST DER TRAUFPUNKT DES DRITTEN VOLLGESCHOSSES.

§ 3 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
AUF DEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN MÜSSEN MINDESTENS 2 STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME AUF 10 m LÄNGE GEPFLANZT WERDEN.

§ 4 SICHTDREIECKE
DIE SICHTDREIECKE MÜSSEN AB 0,8 M ÜBER STRASSENOBERKANTE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIGEHALTEN WERDEN.

GEMEINDE BAD NENNDORF

KREIS SCHAUMBURG — REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 A
HOHE WARTE

ÜBERSICHTSKARTE
MASSTAB 1:25.000

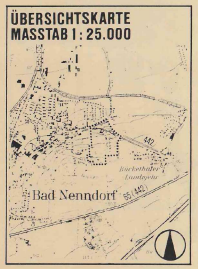

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN-REINELT-DIPLING

BERLIN, DEN .....
HANNOVER, DEN 09.12.1982

HERMANN GOETHE STR 1 3000 HANNOVER 91 TEL 0511/ 832808
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL 030/ 8823474

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
09.12.1982	BF	UP	2 (5)
31.10.1983	BF	UP	← 2a(6)
28. 8. 84		UP	
7.8.1985		M.V	Änderung

BERATUNGEN / ÄNDERUNGEN
nach Ratssitzung
red. Ä.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), UND DES § 4a DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBL. S. 392), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (Nds. GVBL. S. 385), HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF, DEN 24.1.85
(L.S.) Bürgermeister Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK, FLUR .....
MASSTAB: 1 : 1000 .....

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR .....
DIE GEMEINDE BAD NENNDORF .....
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT ... RINTELN AM 16.1.81 ..... AZ: Va 346/80.....

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM..... 7.1.81 .....).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE OBERTRAGBARKEIT DER ALS BELEGENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

EINGANG ..... DEN 18. Feb. 1985
KATASTERAMT RINTELN ..... Vermessungsrat

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.10.83 ..... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 A ..... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS. 1 BBauG AM 7.11.83 .. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..12.10.83 ..... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMASS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..7.11.83 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.11.83 ..... BIS 23.12.83 ..... GEMASS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMASS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

BAD NENNDORF, DEN .....
(L.S.) .....

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 2 a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 28.8.84 ..... ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF, DEN 24.1.85
(L.S.) Bürgermeister Gemeindedirektor

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Schaumburg
(AZ.: 61 20 03/31-17 A) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT/BIS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMASS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
(Teubner)

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM .....
(AZ.: .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM .....
..... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN /MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
Die Auflagen des Genehmigungsbescheides wurden redaktionelle Art und betreffen die Berichtigung und Ergänzung der Begründung sowie der Planzeichenerklärung.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 24.07.1985 ..... IM AMTSBLATT NR. 16 FÜR DEN LANDKREIS SCHAUMBURG ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 24.07.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD NENNDORF, DEN 23.8.1985
(L.S.) Gemeindedirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD NENNDORF, DEN .....
(L.S.) .....